



## **Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### **I**

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 8 Absatz 3, 9 Absätze 2 und 4, 12 Absatz 2 und 31 Absatz 1 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 13. Juni 2008<sup>2</sup> (KHG),

#### *Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz, 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1</sup> Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent des Gesamtbetrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

<sup>1bis</sup> Der Inhaber einer Kernanlage in Stilllegung kann beim Bundesamt für Energie (BFE) beantragen, dass für die Anlage der Deckungsbetrag nach Absatz 1 gilt, wenn sich keine Brennelemente mehr auf der Anlage befinden. Das BFE entscheidet mittels Verfügung und legt den Stichtag fest, ab dem der herabgesetzte Betrag gilt.

<sup>2</sup> Der nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> herabgesetzte Deckungsbetrag gilt auch dann, wenn zwei oder mehrere solche Anlagen aufgrund von Artikel 2 Buchstabe a KHG als eine einzige Kernanlage gelten.

#### *Art. 4 Abs. 4 Bst. d*

Der Grundbetrag beträgt 70 Millionen Euro:

- d. für Kernanlagen in Stilllegung, für die der herabgesetzte Deckungsbetrag nach Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> gilt.

<sup>1</sup> SR 732.441

<sup>2</sup> SR 732.44

*Art. 8* Für Kernanlagen zu entrichtende Beiträge  
(Art. 12 KHG)

<sup>1</sup> Die Beiträge, die Inhaber von Kernanlagen dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schaden jährlich entrichten müssen, berechnen sich nach den Anhängen 1 und 3.

<sup>2</sup> Sie werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung nach Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres.

<sup>3</sup> Die Beiträge, die Inhaber von Kernanlagen, für die der herabgesetzte Deckungsbetrag nach Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> gilt, dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schaden jährlich entrichten müssen, entsprechen der Summe aus der Bundesprämie nach Anhang 1 anteilmässig von Anfang Jahr bis zum Stichtag für die Herabsetzung des Deckungsbetrags und aus der Bundesprämie nach Anhang 3 anteilmässig für das restliche Jahr.

<sup>4</sup> Das BFE setzt die Beiträge nach Absatz 3 vor dem jeweiligen Stichtag fest.

*Art. 9 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das BFE schätzt und erhebt die Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus und spätestens auf den 15. Dezember des Vorjahres. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres.

*Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup><sup>bis</sup> Wird der Deckungsbetrag für eine Kernanlage nach Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> unterjährig herabgesetzt, so melden die privaten Deckungsgeber dem BFE die Prämie für das restliche Jahr bis spätestens 30 Tage vor dem Stichtag für die Herabsetzung.

*Art. 19 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung des Fonds.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Alain Berset  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr